

Kinder- geld gibt es lange

nder in der Schule
ildung sind, haben
ätzlich Anspruch auf
die Kinder 27 Jahre
ß die Ausbildung an
berufsfördernden
ach dem Berufsbil-
einem anerkannten
uf erlernen.
nder ...K, der Deut-
liten-Krankenkasse
iert: Kindergeld kann
wenn es kein Ausbil-
die Ausbildung je-
nd allgemein aner-
en Regelungen des
gesetzes entspricht.
es nicht mehr, wenn
ark und mehr monat-
er eine Ausbildungs-
stens 610 Mark im
t.

SFZ SCHÜLER FREIZEIT ZENTRUM

Herbstzeit - Schöne Zeit

Euer Schülerfreizeitzentrum in
Bitterfeld lädt ein:

15. 10. 1994

Mal- und Bastelstraße anläß-
lich des Volkswandertages

17. 10. 1994

Erstaunliches entdeckt - bei
einem Trip in die herbstliche
Natur

18. 10. 1994

Kosmetik-Tips - wir probieren
die neuen Herbstfarben aus

19. 10. 1994

Alles aus Blättern und Herbst-
früchten

20. 10. 1994

Fit durch den Herbst

21. 10. 1994

Herbstphantasien aufs Papier
gebracht

**Medienstelle
Preises Bitter-
feld vom 17. 10.
1994 ge-
winnen.**

GEWERBERAUM

Gewerberäume preiswert abzuge-
ben, geeignet für Vereine, Büro, Ge-
werbe, Fläche ca. 2 x 60 m² bzw. ca.
120 m², Lage Röhrenstraße, Bitter-
feld. Zuschriften unter Chiffre-Nr.
00334/94 an den Bitterfelder Anzei-
ger, Walther-Rathenau-Straße 6.

Friedemann

TV, Video, HiFi. Wir leisten viel für Sie.
06749 Bitterfeld, Walther-Rathenau-Str. 60
Telefon 03493 / 231 86, Fax 03493 / 26005

ehemalig
Raumklang

Electronic
Partner EP

sofortigen Antritt Rundfunkmechaniker oder ähnliches.

**VOLKS-
SOLIDARITÄT**
Kreisgeschäftsstelle
Bitterfeld

te jeder etwas. So gab es von
Fettschnitten über Rostbrater
bis Torte alles, was den Appe-
tit anregt. Für die Kinder war
von Hüpfburg bis Karussell ge-
sorgt. Eine schöne Einlage war

die Modenschau für Senioren,
die das Kaufhaus „Fischer“
darbot. Als Höhepunkt galt die
Übergabe eines Schecks der
Sparkasse für unsere weitere
Arbeit.

Unser herzlicher Dank gilt al-
len, die durch Sponsor-Tätig-
keit dieses Straßenfest zu ei-
nem Erfolg machten.

**Irene Runke
Geschäftsführerin**

STADT BITTERFELD



BEKANNTMACHUNG

**Betr.: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Stadt Bitterfeld
über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Stadtkern
Bitterfeld“**

Das Gebiet wird umgrenzt:

Beginn: Übergang Friedensstraße über den Lober - entlang des öffentlichen Weges zum
Teichwall - Gebäudekanten Teichwall bis Badergasse - am Grundstück Badergasse 7
entlang - entlang hintere Grundstücksseiten Südseite Markt - Nordseite Kirchstraße bis
zum Grundstück Ratswall 18 (incl. Ratswall 18) - entlang Häuserkante Ratswall bis Brücke
Lober - entlang rechte Seite Straße Am Theater - entlang Südseite Grundstücke Bismarck-
straße bis B 100 - über die Bismarckstraße zur Ecke Moltkestraße - Südseite Bismarck-
straße bis Ecke Dürerer Straße - Dürerer Straße Gebäudekante entlang bis Eisenbahn-
straße - entlang der Eisenbahnstraße/Bahnlinie bis Raguhner Straße - Südseite Raguhner
Straße bis Ecke Feldstraße - Westseite Feldstraße bis Schreiberstraße - Südseite
Schreiberstraße bis Ecke Fläminger Ufer - Westseite Fläminger Ufer bis Ecke Emil-Obst-
Straße - Nordseite Emil-Obst-Straße bis Dessauer Straße - Dessauer Straße (incl.) bis
Kreuzung B 100 - Gebäudekante Neubauten Friedensstraße bis zum Loberbach.

- Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bitterfeld in ihrer Sitzung am 18.
5. 1994 beschlossene Sanierungssatzung „Stadtkern Bitterfeld“ wurde mit Verfügung
der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. 9. 1994 Az.: 25-21214-Bi 54002/94 gemäß
§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.
- Die Sanierungssatzung wird im Dezernat IV, Bau- und Wirtschaftsförderung, Am
Krautwall 2, Zimmer 7, während der Dienststunden
Montag - Mittwoch 7.15 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 7.15 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 7.15 Uhr - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf
Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in
Kraft.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb
von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt
geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel
begründen soll, ist darzulegen.
- Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen.
Diese können während der Dienstzeit (wie unter Punkt 2) von jedermann eingesehen
werden.

Bitterfeld, den 30. 9. 1994

Dr. Rauball, Bürgermeister

ESCHÖN

August 1994 wurde
Gruppe des Deut-
schheitlichen Wohl-
standes, zu der wir als
Mitglieder gehören. ein

HAUSSCHLACHTERZEUGNISSE VOM GUT

GUTES VOM GUT

FRISCHER GEHT ES WIRKLICH NICHT